

HRRS-Nummer: HRRS 2020 Nr. 886

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2020 Nr. 886, Rn. X

BGH 5 ARs 9/20 - Beschluss vom 25. Juni 2020

Verwerfung der Beschwerde als unzulässig

§ 29 Abs. 1 EGGVG

Entscheidungstenor

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. Februar 2020 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe

Der angegriffene Beschluss ist nicht anfechtbar, da das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG). 1